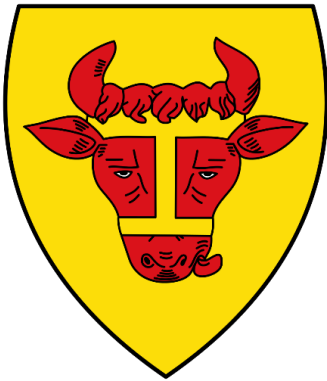


FESTSETZUNGEN

Zum Bebauungsplan Nr. 146/1
„Bürgerwindpark Goxel“



Stadt Coesfeld

Oktober 2020
Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

Impressum

Auftraggeber:

SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstr. 67
45966 Gladbeck

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin, Bauassessorin

Projektnummer: 20-018

1 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung; hier: Sondergebiet Windenergie

Sonstiges Sondergebiet: Im Sonstigen Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freiflächennutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Grenzen des Sondergebietes überschreiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt.

Die zulässige Höhe der Unterkante des Rotors bei seinem tiefsten Stand (vertikale Position) darf 60 m über Gelände nicht unterschreiten.

Die zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen wird auf 5 m festgelegt. Unterer Bezugspunkt der Bauhöhe von Nebenanlagen ist die natürliche Geländehöhe des jeweiligen Standortes.

Die maximal überbaubare Fläche je Windkraftanlagen-Standort beträgt 3.500 qm. Darin unterzubringen sind die jeweiligen Fundamente der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und Flächen für die sonstigen dem Baugebiet dienenden Nebenanlagen einschließlich der für die Versorgung des Sondergebietes erforderlichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

1.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

2 HINWEISE

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Coesfeld zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. Artenschutz

E1 Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Baumpieper)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- *Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.)*
- *Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.*

- Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn. Ein Baubeginn ist nur möglich, wenn keine Brutvorkommen vorhanden sind. Andernfalls greift Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung.

E2 Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard

Aufwertung von Nahrungshabitaten, hier Anlage von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) auf einer Ackerfläche zwischen der K 54 und dem Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E3.2 erfolgen.

E3 Vermeidungsmaßnahme für den Baumfalken

E3.1 Anlage von Kunsthorsten

Im Umfeld des Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ sind an 3 Bäumen jeweils ein Kunsthorst anzubringen. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA bzw. vor der nächsten Brutperiode des Baumfalken fertiggestellt sein.

E 3.2 Schaffung einer Ablenkfläche

Neuanlage eines Gewässers (Wasserfläche mind. 500 m²) mit Extensivgrünland auf einer bestehenden Ackerfläche in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E2 erfolgen.

E4 Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz (CEF)

Maßnahmen zur Aufwertung von Kiebitz-Bruthabitaten auf 1,08 ha Fläche.

Umsetzung als Extensivierungsmaßnahme für die Landwirtschaft, hier: Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen mit Baubeginn der WEA wirksam sein (CEF)

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E6 erfolgen.

E5 Maßnahmen für die Waldschnepfe (teilweise CEF)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- E5.1: Abschaltkonzept für die WEA 1 während der gesamten Brutperiode der Waldschnepfe

Zeitraum	Abschaltung am Abend	Abschaltung am Morgen
01.03. - 10.04.	Sonnenuntergang bis 0,75 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
11.04. – 30.04.	Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
01.05. – 31.07.	0,75 h vor Sonnenuntergang bis 1,25 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung

- E5.2: Vorgezogener Ausgleich

Für den Funktionsverlust im Umfeld der WEA ist ein vorgezogener Ausgleich auf 0,286 ha Fläche in einem Abstand von mindestens 300 m um die WEA zu erbringen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Strukturierung von Waldbeständen
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder

E6 Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)

Kompensation von Lebensraumverlust durch Extensivierung der Ackernutzung, Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder durch Anlage von Extensivgrünland auf 2.000 m² Fläche.

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E4 erfolgen.

E7 Vermeidungsmaßnahme für den Uhu

Die Unterkante des Rotors muss mindestens 60 m über Grund verlaufen.

E8 Artenschutzmaßnahme für windenergiesensible Fledermausarten

- Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen)
- Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA
- Gestaltung des Mastfußbereiches

3. **Vorsorgender Bodenschutz**

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Einsatz natürlicher Schüttgüter; für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

4. **Ausgleich**

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in einem gesonderten landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert und Maßnahmen festgelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden durch Ersatzzahlung im weiteren Verfahren gemäß des Windenergieerlass NRW ermittelt.

5. Immissionsschutz

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Typ	Nabenhöhe in m	Betriebsmodus	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1
WEA 2	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1

Von den aufgeführten Schallleistungspegeln und somit auch von Anlagentyp und Betriebsmodus kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe einer Abschaltautomatik werden diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Die Auswirkungen auf das Landschaft und die Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

6. Bodendenkmale

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werkzeuge unverändert zu erhalten.